

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **210.077.000 €**

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **68.300.000 €**

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **56.930.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **10.075.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **134.662.758 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Vorläufige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 06.11.2023

Grundsteuer A	404.330 €
Grundsteuer B	20.081.337 €
Gewerbesteuer	102.482.291 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	114.163.127 €
Umsatzsteuerbeteiligung	11.545.185 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2023 Anspruch hatten 2.092.368 €

Summe der Umlagegrundlagen 250.768.638 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 einheitlich auf **53,70 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt.

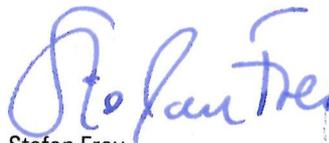
§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Starnberg, den 23.01.2024

ausgefertigt am: 31.01.2024

LANDRATSAMT STARNBERG



Stefan Frey
Landrat

